



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

***: Grundfragen der Privatangestelltenversicherung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

mein Vorwissen, und ohne Zweifel auch gegen Ihren Willen. Indessen es ist geschehen, und ich bitte Sie nur, mir die Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und von mir zu glauben, daß ich weder von der Sache etwas gewußt, noch den mindesten Teil daran genommen habe. Sollten Sie kein Exemplar bekommen haben, so könnte ich Ihnen die Stücke, die Sie noch nicht besitzen, z. B. eine herrliche Ode: Petrarca und Laura, schicken.

Goepfner an Nicolai:

Gießen, den 15. August 1771.

Einer der vertrautesten Freunde von Herdern, ein Mann von bewundernswürdigen Talenten, Herr Kriegszahlmeister Merck in Darmstadt, bezeigte neulich in einem Briefe an mich Lust, zuweilen eine Recension in ein gutes Journal zu machen. Könnten Sie diesen Mann im Fache der schönen Wissenschaften zur [Allgemeinen Deutschen] Bibliothek engagieren, so machen Sie eine große Acquisition. Fragen Sie Herdern feinetthalben.

(Weitere Briefe folgen)



Grundfragen der Privatangestelltenversicherung

Von * * *



Die Regierung hat den Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte veröffentlicht und damit diese schwierige Frage von neuem zur allgemeinen Erörterung gestellt. Das Projekt, das damit der Öffentlichkeit übergeben wird, hat einen kolossalen Umfang. Die Anzahl der Privatangestellten beträgt nach der Begründung rund 1,9 Millionen, rund 1½ Millionen männliche und rund 400 000 weibliche Angestellte. Die von dem Gesetz in Aussicht genommenen Jahresleistungen der Angestellten und ihrer Arbeitgeber würden mehr als 200 Millionen Mark betragen, und selbst wenn die durch die Übergangsbestimmungen zugelassenen Beitragsbefreiungen berücksichtigt werden, so bleibt noch eine Beitragsleistung von jährlich 150 Millionen Mark zu erwarten. Es ist klar, daß das neue Gesetz sowohl den Angestellten selbst, als insbesondere auch ihren Arbeitgebern eine wesentliche neue Belastung bringen wird, und es muß infolgedessen mit aller Vorsicht geprüft werden, ob der Zweck dieser einschneidenden Maßnahme auf dem von der Regierung vorgeschlagenen Wege erreicht werden kann und ob dieser Weg auch wirklich der beste Weg ist.

Welche Vorteile würde das neue Gesetz den Privatangestellten bringen? Da muß zunächst festgestellt werden: irgendwelche Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln bringt das neue Gesetz nicht. Das zu konstatieren ist wesentlich, denn das Arbeiterinvalidenversicherungsgesetz gewährt bekanntlich den Versicherten eine

wesentliche Leistung aus Reichsmitteln, indem das Reich zu jeder Invaliden- und Altersrente einen Beitrag von jährlich 50 Mark leistet und überdies die Kosten des Reichsversicherungsamts trägt, nach der neuen Reichsversicherungsordnung außerdem noch einen Teil der Kosten der übrigen Versicherungsbehörden. Auch eine derartige Heranziehung des Reichs zu den Verwaltungskosten ist bei der Privatangestelltenversicherung nicht in Aussicht genommen.

Die Versicherung kann an sich der Gesamtheit der Versicherten einen finanziellen Vorteil nicht bringen; ihre Leistung besteht lediglich in einer zweckmäßigen Verteilung der Einzahlungen entsprechend dem Bedarf der einzelnen Versicherten. Insofern dabei für den einzelnen Versicherten mehr geleistet wird, als seinen Einzahlungen entspricht, kann das nur geschehen auf Kosten anderer Versicherten, für die weniger geleistet wird, als ihren Einzahlungen entspricht. So selbstverständlich diese Tatsache ist, so muß sie doch bei der Beurteilung einer Zwangsversicherung, wie sie das neue Gesetz in Aussicht nimmt, ganz besonders betont werden.

Das neue Gesetz nimmt Durchschnittsbeiträge in Aussicht, d. h. die Beiträge stehen zwar in einem gewissen Verhältnis zu den Leistungen insofern, als Beiträge und Leistungen in gleichartiger Weise von dem Einkommen der einzelnen Angestellten, die Leistungen auch von der Versicherungs-(Beitrags-)dauer abhängig gemacht sind. Irgendwelche andere Momente, die zweifellos ebenfalls den Wert der Versicherungsleistungen in hohem Maße beeinflussen, wie etwa das Eintrittsalter in die Versicherung, der individuelle Gesundheitszustand zur Zeit des Eintritts, die mehr oder minder großen Gefahren des Berufs, bleiben dabei vollkommen unberücksichtigt. Die Versicherungsleistungen bestehen aus Ruhegehältern der Angestellten und aus Pensionen, die an ihre Hinterbliebenen zu zahlen sind. Auch der Umstand, ob und in welchem Grade eine Leistung an Hinterbliebene für den Angestellten möglich und wahrscheinlich ist und welchen Wert sie hat, bleibt bei der Bemessung der Beiträge unberücksichtigt. Es ist klar, daß durch diese Festsetzung der Beiträge das Verhältnis der Leistungen zu den Beiträgen für die einzelnen Versicherten in hohem Grade verschieden sein muß. Der Jungeselle hat, trotzdem die Versicherungsanstalt niemals seine Witwe und seine Waisen zu versorgen haben wird, doch denselben Beitrag zu zahlen wie der Verheiratete, der Kinderlose denselben Beitrag wie der Kinderreiche, der Bankbeamte denselben Beitrag wie der Werksführer in einer Pulverfabrik, derjenige, der erst im fünf- und vierzigsten Lebensjahre in eine versicherungspflichtige Stelle eintritt, denselben Beitrag wie derjenige, welcher seit seinem sechzehnten Lebensjahre als Privatangestellter tätig ist.

Würden die Beiträge von den Versicherten allein zu zahlen sein, so wäre eine derartige ungerechte Verteilung der Beitragslast unmöglich. Nach Ansicht der Regierung werden die Ungerechtigkeiten im einzelnen dadurch ausgeglichen, daß der Versicherte aus eigenen Mitteln nur die Hälfte des erforderlichen Beitrags zahlt, während die andere Hälfte von seinem Arbeitgeber zu leisten ist

und die Leistungen immer mindestens dem Beitrag des Versicherten entsprechen. Der Vergleich mit der Invalidenversicherung liegt nahe. Auch dort fällt die Hälfte des Beitrages dem Arbeitgeber zur Last. Aber wie schon hervorgehoben, trägt außerdem das Reich einen beträchtlichen Teil der Renten. Bei der Invalidenversicherung genügt wohl meist die Leistung des Reichs, um die Ungerechtigkeit der Beitragsverteilung auszugleichen. Der Barwert der Leistung für den einzelnen Versicherten entspricht dort im Durchschnitt wenigstens dem Barwert der von dem Versicherten selbst und seinem Arbeitgeber gezahlten Beiträge. Man braucht also dort auf die Frage, ob der von dem Arbeitgeber für den Versicherten gezahlte Beitrag wirklich eine Mehrleistung über den Lohn hinaus oder nur einen Teil des Lohnes darstellt, nicht weiter einzugehen. Bei der Privatbeamtenversicherung ist das anders. Nur dann, wenn die Beitragshälfte des Arbeitgebers mindestens zum allergrößten Teil nicht als Gehaltsteil des Angestellten zu betrachten ist, also wirklich aus den Mitteln des Arbeitgebers getragen wird, ist eine Ungerechtigkeit in der Beitragsverteilung vermieden.

Die Entscheidung dieser Frage ist außerordentlich schwierig. Zweifellos werden gegenwärtig die Privatangestellten der Meinung sein, daß durch das Gesetz wenigstens ein Teil des Arbeitgeberbeitrages wirklich dem Arbeitgeber belastet wird, denn wenn sie das nicht glauben würden, hätten sie offenbar kein Interesse an dem Zustandekommen des Gesetzes, ja es müßte ein großer Teil der Angestellten energisch gegen ihre ungerechte Belastung Widerspruch erheben. Eine ganz andere Frage ist es, welche Meinung die Privatangestellten nach dem Zustandekommen des Gesetzes haben werden. Die Abstufung der Beiträge nach verhältnismäßig umfangreichen Gehaltsklassen wird notwendig dahin führen, daß die Gehaltssteigerung des Angestellten bei der Überschreitung der einzelnen Klassengrenzen in Stodung gerät, da unter Umständen die Erhöhung des Beitrages in keinem Verhältnis zu der Erhöhung des Gehalts stehen kann. Weiter wird es unvermeidlich sein, daß der Arbeitgeber die Gesuche seiner Angestellten um Gehaltserhöhung häufig auch mit dem Hinweis auf die neue Last des Gesetzes beantworten wird, und schließlich wird es nach dem Inkrafttreten des Gesetzes so wenig wie vorher allzu viele Angestellte geben, die mit ihrem Gehalt zufrieden sein werden, und die Unzufriedenen werden nur zu geneigt sein, die vermehrte Gehaltserhöhung wenigstens zum Teil dem Versicherungsgesetz zuzuschreiben. Es ist kein Zweifel, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes, mag in Wirklichkeit die Frage zu beantworten sein wie sie will, jedenfalls die Mehrzahl der Angestellten der Ansicht sein wird, daß die Beiträge für die Privatangestelltenversicherung in vollem Umfange von ihnen selbst aufgebracht werden, und es ist klar, daß alle diejenigen Versicherten, welche bei der Verteilung nach dem Gesetz zu stark belastet sind, das ganze Gesetz als eine Ungerechtigkeit empfinden werden.

Das Verhältnis der Beiträge zu den Versicherungsleistungen ist in dem Gesetz in derselben Weise geregelt, wie das in der zweiten Denkschrift des

Reichsamts des Innern in Aussicht genommen war. Der Beitrag der einzelnen Gehaltsklassen ist jedoch nicht nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen der betreffenden Gehaltsklasse festgesetzt, sondern nach einem erheblich niedrigeren Betrage, so daß der Beitrag im Durchschnitt nicht wie dort in Aussicht genommen 8 Prozent des Einkommens beträgt, sondern im Durchschnitt der einzelnen Gehaltsklassen nur zwischen $4\frac{1}{4}$ und $7\frac{1}{4}$ Prozent, und, wenn man ihn zu dem wirklich bezogenen Gehalt in Beziehung setzt, zwischen $3\frac{1}{2}$ und 8 Prozent schwankt. Beispielsweise umfaßt die Gehaltsklasse B die Jahreseinkommen von 550 bis 850 Mark, im Durchschnitt also von 700 Mark. Der Jahresbeitrag beträgt aber nur 8 Prozent von 480 Mark. Bei den niedrigeren Gehaltsklassen unter 2000 Mark liegt offenbar die Absicht der Regierung vor, den Beitrag im Durchschnitt so zu bemessen, daß die Beiträge für Invaliden- und Privatbeamtenversicherung zusammen erst 8 Prozent erreichen. Aber auch bei den höheren Gehaltsklassen ist der Beitrag nicht mit 8 Prozent des mittleren Gehalts, sondern der unteren Gehaltsgrenze festgesetzt. Während beispielsweise bei der Gehaltsklasse H (3000 bis 4000 Mark) das Durchschnittsgehalt 3500 Mark beträgt, ist der Beitrag nur von 3000 Mark berechnet. Hier ist es offenbar die Bildung von Gehaltsklassen, die zu Schwierigkeiten führt. Würde man den Beitrag nach dem durchschnittlichen Gehalt mit 8 Prozent von 3500 Mark, also auf 280 Mark jährlich festgesetzt haben, so würde sich für einen Versicherten mit wenig mehr als 3000 Mark Einkommen ein Beitrag von $9\frac{1}{3}$ Prozent, für einen Versicherten mit 4000 Mark ein Beitrag von 7 Prozent ergeben. Man hat es vorgezogen, die Beiträge so festzusetzen, daß sie niemals 8 Prozent des Gehalts übersteigen können.

Damit hat man aber auch die Leistungen wieder erheblich vermindert, und es scheint kaum zweifelhaft, daß die Leistungen, welche das Gesetz nach dem Entwurf bietet, nicht mehr als erstrebenswert erscheinen können. Tritt beispielsweise ein Handlungsgehilfe mit sechzehn Jahren in die Versicherung ein, bleibt er ein Jahr in Klasse A, drei Jahre in Klasse B, ein Jahr in Klasse C, drei Jahre in Klasse D, sechs Jahre in Klasse E, elf Jahre in Klasse F, neun Jahre in Klasse G und den Rest in Klasse H (die Abstufung entspricht der gegenwärtigen Gehaltsbemessung in einem bestimmten Privatunternehmen), so hat der Versicherte nach

10 Jahren bei Einkommen von 1750 M. Anspruch auf Ruhegehalt von 167 M. = $9\frac{1}{2}$ Proz.
15 " " " " 2030 " " " " " 244 " = 12 "
20 " " " " 2310 " " " " " 343 " = 15 "
25 " " " " 2590 " " " " " 442 " = 17 "
30 " " " " 2765 " " " " " 566 " = 20 "
35 " " " " 3115 " " " " " 695 " = 22 "
40 " " " " 3465 " " " " " 845 " = 24 "
45 " " " " 3465 " " " " " 995 " = 29 "
49 " " " " 3465 " " " " " 1115 " = 32 "

Man sieht, daß die Ruhegehälter im Verhältnis zu den jeweils bezogenen Gehältern immer außerordentlich niedrig erscheinen. Nach zehnjähriger Ver-

ficherungsdauer sind noch nicht einmal 10 Prozent des Einkommens erreicht, und selbst die Altersrente im fünfundsechzigsten Lebensjahr erreicht noch nicht einmal ein Drittel des tatsächlichen Gehalts. Die Witwengehälter sollen gar nur 40 Prozent der Ruhegehälter betragen. Stirbt der Versicherte also nach zehnjähriger Versicherungsdauer, so würde die Witwe jährlich erst etwa 4 Prozent, und stirbt der Versicherte im fünfundsechzigsten Lebensjahr, dann würde die Witwe immer erst etwa 13 Prozent des Einkommens ihres Mannes als Witwengeld bekommen. Es ist klar, daß derartige Renten bei den Angestellten in keiner Weise Befriedigung hervorrufen können. Befriedigung werden die Angestellten auch dann noch nicht empfinden, wenn man entsprechend dem Vorschlage des Siebener-Ausschusses die Beiträge auf 8 Prozent des Durchschnittsbetrages für die betreffenden Gehaltsklassen erhöht und damit die Leistungen etwas vergrößert. Man darf nicht vergessen, daß die Privatangestellten von vornherein immer die Versorgung der Staatsbeamten als Vorbild angesehen haben. Das Reichsamt des Innern hat zwar mit Recht nachgewiesen, daß eine derartige Versorgung unmöglich ist, wenn man nicht ganz enorme Beträge aufwenden will. Aber der Vergleich der zukünftigen Angestelltenversicherung mit den Pensionen der Staatsbeamten wird dadurch nicht aus der Welt geschafft werden.

Hält man sich demgegenüber vor Augen, daß ausgesprochenermaßen der letzte Grund für die Schaffung einer Privatangestelltenversicherung nicht wirtschaftlicher, sondern politischer Natur ist, daß, wie das auch aus der Begründung klar hervorgeht, der Zweck derselben in erster Linie der ist, die Privatangestellten zufrieden zu stellen, um dadurch ihr Abschwenken in das sozialdemokratische Lager zu verhüten, so wird man heute schon mit größter Sicherheit sagen können, daß dieser Zweck nicht erreicht werden wird. Man wird ganz im Gegenteil der Sozialdemokratie Gelegenheit geben, bei der Beratung des Gesetzes ihre Angestelltenfreundlichkeit im glänzendsten Lichte zu zeigen, und wenn der Entwurf Gesetz geworden ist, dann wird man eine Wühlstätigkeit der Sozialdemokratie beobachten können, wie sie vielleicht noch nicht gesehen worden ist. Und wie in Österreich die Privatbeamtenversicherung nichts weniger als Zufriedenheit geschaffen hat, so wird man gerade das Gegenteil der Absicht der Regierung und aller positiven Parteien erreicht haben, nämlich eine tief- und weitgehende Unzufriedenheit bei den Privatangestellten.

Aber nicht nur der Inhalt des Gesetzes selbst, auch seine Folgen werden die Privatangestellten unzufrieden machen. Bis jetzt hat wenigstens ein großer Teil der Arbeitgeber in mehr oder weniger umfangreichem Maße Fürsorge für seine Angestellten getroffen durch Einrichtung von Pensionskassen und durch Verträge mit privaten Versicherungsgesellschaften. Trotz der anscheinend entgegenkommenden Übergangsbestimmungen des Gesetzes werden insbesondere die Pensionskassen in großem Umfange von der Bildfläche verschwinden. Nach dem Gesetz werden die Pensionskassen in erster Linie als Vermittler bei der Einziehung der Beiträge tätig sein müssen, so daß sie also als selbständige Versicherungsanstalten nur

insoweit bestehen bleiben können, als die ihnen zufließenden Mittel den gesetzlichen Beitrag überschreiten. Tatsächlich haben bis jetzt viele Kassen weit höhere Leistungen, als sie das Gesetz bietet, bei gleichen oder wenigstens nur wenig höheren Beiträgen in Aussicht gestellt. Wenn auch in vielen Fällen der Beitrag zu niedrig war, so haben doch wiederum viele Kassen infolge der geringen Anzahl von Invaliditätsfällen, die vorkamen, der Hinausschiebung der Pensionierung, des Verfalls der Beiträge der ausscheidenden Mitglieder wirklich bei weitem höhere Leistungen zur Durchführung bringen können, als der Staat das als Versicherer kann. Insoweit also diese Pensionskassen nur ungefähr gleich hohe Beiträge wie das Gesetz erhoben haben, müssen sie unbedingt verschwinden. Sie werden sich wohl aber auch auflösen müssen, wenn sie etwas höhere Beiträge erhoben haben, denn die restierenden 1 oder 2 Prozent können selbstverständlich kaum anreizen, eine Versicherung durchzuführen, da irgendwie ins Gewicht fallende Leistungen damit nicht erreicht werden können. Neben dem Gesetz werden also nur in sehr seltenen Fällen Pensionskassen aufrecht erhalten werden können, da nur wenige Arbeitgeber in der Lage sein werden, außer den gesetzlichen Beiträgen noch wenigstens 4 bis 6 Prozent des Gehalts für Angestelltenfürsorge aufzuwenden. Nimmt man dazu noch den sich aufdrängenden Vergleich der gesetzlichen Leistungen mit den Leistungen der verschwundenen Pensionskassen, so wird man auch darin eine Quelle weitgehender Unzufriedenheit sehen müssen.

Aber nicht nur unter den Angestellten wird durch das Gesetz große Unzufriedenheit herbeigeführt werden, insbesondere auch unter den Arbeitern. Diese werden sagen, was den Angestellten recht ist, ist für die Arbeiter billig, und werden die gleichen Vergünstigungen für sich fordern, die den Angestellten zugewiesen werden. Darin liegt aber wieder nicht nur bloß eine große Gefahr für den Staat, sondern auch insbesondere für unsere ganze Industrie, denn wenn diese vielleicht auch noch für die Angestellten die verlangten Mittel aufbringen kann, zumal sie ja auch schon jetzt in großem Umfange Mittel dafür aufbringt, so ist sie doch keinesfalls einer weiteren Ausdehnung der Aufwendungen für die Arbeiterversicherung gewachsen.

Auch die Aufwendungen für die Privatbeamten werden zweifellos von der Regierung unterschätzt. Wenn die Regierung sich dagegen wehrt, die Privatbeamtenversicherung durch Ausdehnung der Arbeiterversicherung zur Durchführung zu bringen und auf Gründung einer besonderen Versicherungsanstalt für die Privatangestellten dringt, so tut sie das in erster Linie aus finanziellen Gründen, weil sie fürchtet, daß die Angliederung an die Arbeiterversicherung nicht nur für die Arbeiter, sondern auch für die Angestellten höhere Aufwendungen verlangt. Man scheint dabei aber zu übersehen, daß die ganze gegenwärtige Konstruktion dahin drängt, daß die sämtlichen versicherungspflichtigen Privatangestellten, auch wenn ihr Einkommen 2000 Mark überschreitet, nicht bloß, wie jetzt vorgesehen, das Recht auf freiwillige Fortsetzung der Invalidenversicherung haben werden, sondern diese Versicherung als Pflichtversicherung neben der Angestelltenversicherung

fortsetzen müssen. Wenn der Staat die Angestellten bevormundet und ihnen vorschreibt, wie sie sich versichern müssen, dann hat er die Pflicht und Schuldigkeit, auch dafür zu sorgen, daß die Versicherung in der zweckmäßigsten Weise durchgeführt wird. Es wäre schon im höchsten Grade unzweckmäßig, wenn ein Angestellter, der bereits, sei es vielleicht auch nur fünf oder zehn Jahre, in der Invalidenversicherung versichert war, diese Versicherung nicht fortsetzen würde. In den meisten Fällen wird die Invalidenrente bei seinem Ausscheiden schon einen höheren oder den gleichen Betrag erreicht haben, wie er ihn als Ruhegeld in der Privatbeamtenversicherung erhalten würde. Es wäre das Ungeschickteste, was er tun könnte, wenn er diesen Anspruch aufgeben würde. Auf der anderen Seite drängt aber bei den gegenwärtigen Bestimmungen das Gesetz zur Aufgabe der Invalidenversicherung. Wenn z. B. ein Beamter zunächst 1950 Mark bezieht, so werden für ihn

für die Privatangestelltenversicherung jährlich	. . . 115,20 M.
„ „ Invalidenversicherung	„ . . . 23,92 „
	zusammen 139,12 M.

bezahlt, wovon auf ihn selbst 69,56 Mark entfallen. Sobald sein Einkommen den Betrag von 2000 Mark überschritten hat, ist für ihn für die Privatbeamtenversicherung allein ein Betrag von 158,40 Mark zu entrichten, von dem auf ihn selbst 79,20 Mark entfallen, also schon 10 Mark mehr, als er bisher für seine Versicherungen aufgewendet hat. Es wird ihm kaum möglich sein, aus seiner Gehaltserhöhung, die selbst vielleicht noch nicht einmal 60 Mark erreicht, außer dieser Mehrleistung noch 24 Mark Beiträge für die freiwillige Fortsetzung der Invalidenversicherung zu decken. Sobald man sich über diesen Punkt klar geworden ist, wird man verlangen müssen, daß alle Angestellten, die vorher in der Invalidenversicherung gewesen sind, auch nach Überschreitung der Einkommensgrenze von 2000 Mark nicht bloß freiwillige, sondern Pflichtversicherte der Invalidenversicherung bleiben und daß auch für diese Versicherung der Beitrag zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen wird. Da die Anzahl derjenigen Angestellten, die niemals der Invalidenversicherung angehört haben, verhältnismäßig nur sehr klein sein wird und Verschiedenheiten in der Behandlung von Angestellten mit gleichem Gehalt zweckmäßigerweise vermieden werden müssen, wird man dazu kommen müssen, daß alle Pflichtversicherten der Privatangestelltenversicherung auch dann Pflichtversicherte der Invalidenversicherung sein müssen, wenn ihr Einkommen 2000 Mark übersteigt, und zwar in deren höchster Gehaltsklasse. Es ist klar, daß diese Fortbildung der freiwilligen Fortsetzung der Invalidenversicherung in eine Pflichtversicherung auch das Reich in hohem Maße belasten muß.

(Schluß folgt.)

